



Bekanntmachung

115. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 beschlossenen 115. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 10. Januar 2024 (Aktenzeichen: 112-10204#00068#0013) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse auf der Internetseite [tk.de](https://www.tk.de) bekannt gemacht.

Hamburg, 11. Januar 2024

115. Nachtrag
zur Satzung der Techniker Krankenkasse
vom 1. Januar 2009

Artikel I

Änderung 1: § 2 Verwaltungsrat

a) In Absatz 4 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze neu eingefügt:

„Die Regelungen der Absätze 13 bis 16 gelten für Erledigungsausschüsse entsprechend. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied der Feststellung widerspricht.“

b) Nach Absatz 12 werden die folgenden Absätze 13 bis 16 neu eingefügt:

„(13) Sitzungen des Verwaltungsrats können durch Zuschaltung von Mitgliedern mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden (hybride Sitzung). Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden über die Durchführung einer hybriden Sitzung. Bei öffentlichen Sitzungen wird der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung in Präsenz ermöglicht.“

(14) Sitzungen des Verwaltungsrats können in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzung). Der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall fest und entscheidet im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden über die Durchführung einer digitalen Sitzung. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat. Bei öffentlichen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

(15) Die Beschlussfassung in hybriden und digitalen Sitzungen erfolgt nach Festlegung durch die Sitzungsleitung durch Stimmabgabe per Handzeichen, mündlich oder über ein geeignetes technisches Abstimmungstool. Bei Bedarf erfolgt für die Abstimmung ein namentlicher Aufruf.

(16) Eine ausschließlich telefonische Teilnahme an hybriden und digitalen Sitzungen ist nicht zulässig.“

Änderung 2: § 4 Widerspruchsausschüsse

a) Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 bis 11 neu eingefügt:

„(8) Sitzungen der Widerspruchsausschüsse können durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung von Mitgliedern durchgeführt werden (hybride Sitzungen). Der Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden über die Durchführung einer hybriden Sitzung.

(9) Sitzungen der Widerspruchsausschüsse können in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall fest und entscheidet im Einvernehmen mit dem alternierenden Vorsitzenden über die Durchführung einer digitalen Sitzung. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. In der Einladung zur Sitzung ist festzulegen, in welcher Frist und Form der Widerspruch zu erfolgen hat.

(10) Die Beschlussfassung in hybriden und digitalen Sitzungen erfolgt nach Festlegung durch die Sitzungsleitung durch Stimmabgabe per Handzeichen, mündlich oder über ein geeignetes technisches Abstimmungstool. Bei Bedarf erfolgt für die Abstimmung ein namentlicher Aufruf.

(11) Eine ausschließlich telefonische Teilnahme an hybriden und digitalen Sitzungen ist nicht zulässig.“

b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 12.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.